VR 1698 Satzung a ungepräft zumick

Amisgericht Regensburg der ads Registergerisht Vioracker Justizengestellte

SATZUNG

Des Vereins

Förderverein für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wenzenbach e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wenzenbach e. V".
- (2) Zweck des Vereins ist es, einen angemessenen Beitrag zur bestmöglichen Entwicklung der körperlichen, geistigen und seelischen Anlagen aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Wenzenbach zu leisten, insbesondere ihre Erziehung und Betreuung zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - 1. Bereitstellung finanzieller Mittel, insbesondere finanzielle Unterstützung von Schule, Kindergarten und anderer den Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einrichtungen.
 - 2. Gründung oder Übernahme einer Trägerschaft für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
 - 3. Anregung und Vermittlung von Nachbarschaftshilfen.
 - 4. Beschaffung von Ausstattungsmitteln und Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - 5. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Sitz des Vereins ist Wenzenbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Gesamtvorstand spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Jahres beendet werden.
- (2) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat oder trotz mehrfacher Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1. Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - 3. die Feststellung der Jahresrechnung,
 - 4. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - 5. die Wahl des Gesamtvorstands,
 - 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 7. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - 8. die Entlastung des Gesamtvorstands.

- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn wenigstens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n) mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs oder durch Bekanntmachung in der am Sitz des Vereins verbreiteten Tagespresse (Mittelbayerische Zeitung). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom/von der Ersten Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und den Beiräten gemäß § 9.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen durch geheime Wahl oder, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, in offener Abstimmung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 DM im Einzelfall beschließen. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den/die Erste(n) Vorsitzende(n) durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.

§ 8 Vertretungsvorstand

Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste und Zweite Vorsitzende. Der/die Erste und Zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden als Vertreter tätig.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens acht geeigneten Personen, die Mitglieder des Vereins "Förderverein für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wenzenbach e.V." sein müssen.

§ 10 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Gesamtvorstand und einen das Mitglied ernennt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag der Direktor des Amtsgericht Regensburg.

§ 11 Vermögen

- (1) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen, ausgenommen Auslagenersatz, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder sonstige Abfindung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden; die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wenzenbach, die es für Einrichtungen der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts oder der Jugendertüchtigung (Art 57 Gemeindeordnung) zu verwenden hat.

Wenzenbach, den 16.02.2008 Förderverein für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wenzenbach e.V.